

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 44 (1947)

Heft: 5

Artikel: Vom Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges

Autor: Albisser, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sorge Aufschluß zu geben, sowie die schlimmen Folgen einer erneuten Verwerfung für die Alten und unser ganzes Volk deutlich zu schildern. Wir dürfen deshalb wohl eine starke Beteiligung an der Versammlung erwarten.

Für die Ständige Kommission:

Der Aktuar:

A. Wild, a. Pfr. und a. Sekr., Zürich 2, Bederstr. 70.

Nach Schluß der Verhandlungen gemeinsames Mittagessen im Kursaal Schänzli. **Anmeldungen** für die Versammlung und das Mittagessen sind bis spätestens Donnerstag, den 8. Mai 1947 abends an das Sekretariat der Direktion der Sozialen Fürsorge der Stadt Bern, Tel. 2 04 98 zu richten. Wer sich verspätet oder gar nicht anmeldet (mit Anmeldeschein oder telephonisch) verursacht Verlegenheit und riskiert den Ausschluß vom gemeinsamen Mahle. — Mahlzeitencoupons nicht vergessen!

Für den **Nachmittag** werden je nach Witterung ein Ausflug mit Postautos oder Besichtigungen in der Stadt vorbereitet.

Vom Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges

Von *Dr. H. Albisser*, Departementssekretär, Luzern

1. Es gibt verschiedene Gründe, die das Interesse des Armenpflegers am „Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges“ (hier „Kostenkonkordat“ genannt, abgekürzt: **KKk**) wecken. In erster Linie ist es der Umstand, daß es dem kantonalen Gesetzgeber freisteht, die Kosten der Durchführung strafrechtlicher Vorkehren der Armenpflege zu überbinden, wie das denn auch verschiedentlich geschehen ist. Soweit interkantonale Verhältnisse vorliegen, muß sich in diesem Falle der Armenpfleger mit der Regelung des Kostenkonkordates vertraut machen. Wo der Vollzug strafrechtlicher Maßnahmen die Armenbehörde nicht berührt, ist die Kenntnis des Kostenkonkordates ebenfalls von Nutzen, weil sie in gewissen Fällen die Feststellung erleichtert, ob dem Begehren eines andern Kantons um Kostenübernahme oder Kostenbeteiligung entsprochen werden solle. Schließlich verdient das Kostenkonkordat die Beachtung des Armenpflegers auch vom theoretischen Standpunkt aus, weil es vielfach eine dem Unterstützungskonkordat (**UKk**) ähnliche Regelung kennt.

2. Das Kostenkonkordat befaßt sich, über den Wortlaut seines Titels hinaus, nicht nur mit den Kosten des Strafvollzuges, sondern hauptsächlich auch mit den Kosten der im Schweizerischen Strafgesetzbuch (**StGB**) vorgesehenen sogenannten **Maßnahmen**. Während die Freiheitsstrafen auf Kosten des Urteilkantons vollzogen werden müssen, d. h. auf Kosten des Kantons, dessen Behörde die Freiheitsstrafe ausgesprochen hat (Art. 2 **KKk**), ist die Kostentragung bei den Maßnahmen komplizierter geregelt. Unter gewissen Voraussetzungen sind daran sogar drei Kantone beteiligt: Urteilkanton, Wohnkanton und Heimatkanton. Diese Regelung soll hier in den Grundzügen dargestellt werden mit Hinweisen auf das Unterstützungskonkordat.

Zu den Maßnahmen, deren Kostentragung im Konkordat geregelt ist, gehören (Art. 3 **KKk**):

a) Verwahrung Unzurechnungsfähiger und vermindert Zurechnungsfähiger (Art. 14 **StGB**);

- b) Versorgung Unzurechnungsfähiger und vermindert Zurechnungsfähiger (Art. 15 StGB);
- c) Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern (Art. 42 StGB);
- d) Versorgung von Liederlichen und Arbeitsscheuen (Art. 43 StGB), von Gewohnheitstrinkern (Art. 44) und Rauschgiftkranken (Art. 45);
- e) Anstalts- oder Familienversorgung von Kindern und Jugendlichen (Art. 84, 85, 91 und 92 StGB) und nachträgliche Versetzung eines Jugendlichen in eine Strafanstalt (Art. 93 Abs. 2 StGB).

Das Strafgesetzbuch sieht diese Maßnahmen vor entweder *an Stelle* einer Freiheitsstrafe oder *vor* dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder *nach* einer Freiheitsstrafe.

Die Beteiligung von drei Kantonen an der Finanzierung einer Maßnahme gestaltet die Durchführung etwas umständlich, und doch ist die Ordnung im gesamten bedeutend einfacher als im Unterstützungskonkordat.

Als ersten Kostenpflichtigen bei Maßnahmen sieht das Kostenkonkordat den Urteilskanton vor (Art. 5 KKK). Er trägt die Kosten für die Dauer der ausgesprochenen, jedoch durch die Maßnahme ersetzten oder aufgeschobenen Strafe allein. Nach Ablauf dieser Zeit erlischt seine Kostenpflicht, und es tritt entweder die alleinige Kostenpflicht des Heimatkantons ein oder, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, die gemeinsame Kostentragung des Wohn- und des Heimatkantons nach bestimmten Anteilen. Die Kostenpflicht des Urteilskantons besteht indessen grundsätzlich nicht bei Maßnahmen gegenüber Unzurechnungsfähigen (Art. 14 und 15 StGB) und gegenüber von Kindern und Jugendlichen (Art. 84, 85, 91, 92 und 93 StGB). Wenn die Kostenpflicht des Urteilskantons nicht eintritt oder erfüllt ist, und wenn der Verurteilte einen Wohnsitz von mindestens vier Jahren im Wohnkanton aufweist, so hat der Wohnkanton folgenden Teil der Kosten zu übernehmen: ein Viertel bei einem Wohnsitz bis zu zehn Jahren, die Hälfte bei einem Wohnsitz bis zu zwanzig Jahren und drei Viertel bei einem Wohnsitz von über zwanzig Jahren. Den andern Teil trägt der Heimatkanton, der bei einem Wohnsitz von weniger als vier Jahren die Gesamtkosten zu übernehmen hat. Die Beteiligung des Wohnkantons erlischt indessen bei den Verwahrungen (Art. 14 und 42 StGB) nach zwei Jahren, wenn der Verurteilte keinen zehnjährigen Wohnsitz aufweist; nach fünf Jahren, wenn er keinen zwanzigjährigen Wohnsitz aufweist; nach zehn Jahren, wenn er einen Wohnsitz von über zwanzig Jahren aufweist. Bei den übrigen Maßnahmen erlischt die wohnörtliche Beitragspflicht während der ganzen Dauer der Versorgung nicht.

Wir sehen: Die Kostenverteilung zwischen Wohn- und Heimatkanton deckt sich mit der Teilung gemäß Unterstützungskonkordat, und auch das Erlöschen der wohnörtlichen Beitragspflicht bei Verwahrungen ist diesem letztern nachgebildet, wobei allerdings das Unterstützungskonkordat die verschiedenen Fälle von Anstaltsversorgung in mehr Gruppen aufteilt und überdies bei einem Wohnsitz von über dreißig Jahren den sogenannten Heimfall nicht eintreten läßt (Art. 6 des Unterstützungskonkordates).

Nicht geregelt ist im Kostenkonkordat die Frage, ob die Kostenteilung während der Dauer der Versorgung unverändert bleibt, auch wenn inzwischen die Stufe der Wohndauer von zehn oder zwanzig Jahren überschritten wird. Nach dem Unterstützungskonkordat bleibt in gewissen Fällen die Kostenteilung während der ganzen Versorgung unverändert, in andern Fällen aber ist sie eine veränderliche („stufenweise“). Im Kostenkonkordat ist diese Frage auch durch die Praxis nicht endgültig entschieden. Es liegt weder ein Urteil der eidgenössischen

Rekursinstanz noch eine Meinungsäußerung der Justizabteilung vor. Die „stufenweise“ Kostenteilung ist aus dem Grunde nicht zum voraus als unmöglich zu betrachten, weil die Dauer einer strafrechtlichen Versorgung in der Regel in die Wohnsitzdauer eingerechnet wird (Art. 10 Abs. 2 KKK), im Gegensatz zur Ordnung gemäß Unterstützungskonkordat (Art. 5 Abs. 2 UKk).

Ist ein Kanton in mehreren Eigenschaften am Vollzug beteiligt, z. B. als Urteils- und als Wohnkanton zugleich, so hat er sich in jeder dieser Eigenschaften an den Kosten zu beteiligen (Art. 5 Ziff. 3 KKK). Ist der Verurteilte in mehr als einem Kanton heimatberechtigt, so hat nur einer von ihnen den heimatlichen Anteil zu übernehmen. Bestimmt wird er auf Grund von Art. 22 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches (Art. 8 KKK). Hier haben wir also die nämliche Regelung, wie sie in Art. 5 Abs. 4 des Unterstützungskonkordates besteht.

Das Kostenkonkordat kennt, wenn das Erfordernis des vierjährigen Wohnsitzes erfüllt ist, keinen Ausschlußgrund für die Beteiligung des Wohnkantons, wie ihn Art. 2 Abs. 5 des Unterstützungskonkordates aufstellt (verminderte Erwerbsfähigkeit wegen eines beim Zuzug in den Wohnkanton vorhandenen Gebrechens oder Alter von über 60 Jahren beim Zuzug). Das Kostenkonkordat gestattet dem Wohnkanton auch nicht, die Beteiligung abzulehnen wegen Liederlichkeit des Verurteilten (vgl. Art. 13 Abs. 1 des Unterstützungskonkordates); eine derartige Bestimmung würde dem Zweck des Kostenkonkordates widersprechen. Auch der Heimruf durch den Heimatkanton, durch den der Wohnkanton von seiner Beitragspflicht entbunden wird (Art. 14 des Unterstützungskonkordates) ist dem Kostenkonkordat fremd. Die Übernahme des Vollzuges, die übrigens auch vom beteiligten Wohnkanton angebeht werden kann (Art. 4 KKK), hat mit einem Heimruf nichts zu tun; sie berührt nur die Durchführung der Maßnahme, nicht aber die Kostentragung.

Der Wohnsitzbegriff ist nach beiden Konkordaten derselbe; er beruht auf dem tatsächlichen Aufenthalt (Art. 10 Abs. 1 KKK, Art. 2 Abs. 1 UKk). Ein grundsätzlicher Unterschied besteht indessen für Personen, die nach dem Unterstützungskonkordat keinen selbständigen Wohnsitz haben, sondern zur Unterstützungseinheit des Familienhauptes gehören. Nach dem Kostenkonkordat hat jede Person, auch die Ehefrau und das minderjährige Kind, einen eigenen Wohnsitz. Für das Kind kann er nicht weiter als bis zur Geburt zurück berechnet werden (vgl. Kreisschreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 22. März 1946, Abschnitt I, zu Art. 9). Eine mißglückte Ausnahme findet sich in Art. 9 Abs. 3 KKK, wo gesagt wird, daß der Kanton des dauernden Aufenthaltes der Ehefrau oder eines unmündigen Verurteilten dann nicht als Wohnkanton zu behandeln sei, wenn er nicht beitragspflichtig ist (weil noch kein vierjähriger Wohnsitz besteht). In diesem Falle wird auf den Wohnkanton des Ehemannes bzw. Vaters zurückgegriffen und *er* als beitragspflichtig erklärt, wobei allerdings gemäß Auslegung durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (im zitierten Kreisschreiben, Abschnitt II) nicht etwa auf die Wohndauer des Ehemannes und Vaters abgestellt wird, sondern bei der Versorgung eines Kindes auf dessen Alter. Wie sich die Berechnung bei einer verurteilten Frau gestaltet, ist unklar. Voraussetzung des Zurückgreifens auf den Wohnkanton des Ehemannes und Vaters ist immerhin dessen mindestens vierjähriger Wohnsitz daselbst. Wer in Fragen der interkantonalen Kostenteilung und Wohnsitzverhältnisse einigermaßen bewandert ist, wundert sich über eine derartige Regelung. Die Auswirkungen haben sich denn auch sehr bald als unhaltbar erwiesen, wie aus dem mehrerwähnten Kreisschreiben hervorgeht.

3. Bereits in der Einleitung ist darauf hingewiesen worden, daß die Armenbehörde das Kostenkonkordat kennen sollte, ob sie es selber anwenden müsse oder nicht. Unkenntnis kann ihr zum Nachteil gereichen, wie folgende Überlegungen zeigen: Gewisse Maßnahmen können vom kantonalen Gesetzgeber in die Kompetenz einer Verwaltungsbehörde gelegt werden. Da die von einer Verwaltungsbehörde ausgesprochene Maßnahme ihre strafrechtliche Natur weniger deutlich in Erscheinung treten läßt, ist es möglich, daß die Kostentragung für diese Maßnahme aus Irrtum auf dem Wege des Unterstützungskonkordates erfolgt. Dies hat zunächst den allgemeinen Nachteil, daß die Beteiligung des Urteilkantons außer Betracht gelassen wird. Daraus zieht der Wohnkanton, wenn er gleichzeitig Urteilkanton ist, einen Vorteil, sonst aber ist er in gleicher Weise benachteiligt wie der Heimatkanton. Abgesehen von der Ausschaltung des Urteilkantons, der ja nicht in allen Fällen pflichtig wird, hat der Heimatkanton allerdings unter Umständen einen Vorteil aus der Anwendung des Unterstützungskonkordates. Bei Personen mit unselbständigem Wohnsitz im Sinne dieses Konkordates (Ehefrau, Kinder) muß der Wohnsitz des Familienhauptes der Kostenverteilung zugrunde gelegt werden, wogegen nach dem Kostenkonkordat auf den vielleicht kürzern Wohnsitz des Verurteilten selber abzustellen wäre. Dafür hat dann aber der Wohnkanton unter Umständen die Möglichkeit, grundsätzlich seine Beteiligung an der Kostentragung abzulehnen unter Berufung auf Art. 2 Abs. 5 oder auf Art. 13 Abs. 1 des Unterstützungskonkordates. Weiter kann sich der Wohnkanton auf den Heimfall berufen bei Versorgungen, die nach dem Kostenkonkordat dem Heimfall nicht unterliegen. Ein Nachteil aus der Anwendung des Unterstützungskonkordates würde dem Heimatkanton ferner dann erwachsen, wenn die Verwahrung oder Versorgung den Zeitpunkt des erfüllten 10. oder 20. Wohnsitzjahres überdauert, und man bei der Auslegung des Kostenkonkordates dazu kommen würde, auf diesen Zeitpunkt eine Verschiebung der Kostentragung eintreten zu lassen, was nach dem Unterstützungskonkordat ausgeschlossen ist. Die Berücksichtigung des Laufes der Wohndauer während einer Verwahrung oder Versorgung hat aber auch für den Zeitpunkt des erfüllten 4. Wohnsitzjahres Bedeutung. Bei entsprechender Auslegung des Kostenkonkordates würde während der Dauer des Anstaltsaufenthaltes, der zunächst vom Heimatkanton allein getragen werden muß, auf diesen Zeitpunkt die Kostenteilung gemäß Kostenkonkordat eintreten, also die Beteiligung des Wohnkantons einsetzen. Erfolgt aber die Finanzierung der Maßnahme irrtümlicherweise auf der Grundlage des Unterstützungskonkordates, so kann die wohnörtliche Beteiligung nicht mehr eintreten; denn während der Anstaltsversorgung bleibt der Wohnsitz unverändert. Die Anwendung des Unterstützungskonkordates, d. h. der armenrechtlichen Regelung, führt auch dazu, daß die Versorgungskosten, die während der Dauer der ersten vier Wohnsitzjahre bezahlt werden, als Unterstützungskosten gelten und daher die Wartefrist nach Art. 2 Abs. 4 UKk unterbrechen. Die Kosten der strafrechtlichen Maßnahmen mögen innerkantonal wohl der Armenbehörde überbunden sein; aber interkantonal gelten sie nicht als Armenunterstützung, sofern ein Kanton sie nicht nach außen ausdrücklich als solche behandelt.

Zusammenfassend haben wir somit festzustellen, daß die Anwendung des Unterstützungskonkordates für den Heimatkanton nachteilig sein kann. Er wird deshalb darauf halten, daß die Tragung der Kosten strafrechtlicher Maßnahmen auf der Grundlage des Kostenkonkordates erfolgt. Das empfiehlt sich auch des Grundsatzes wegen, und zwar auch dort, wo die finanziellen Auswirkungen nach dem einen wie dem andern Konkordat dieselben sind.